



LAG WfbM Bayern e.V. | Zielstattstraße 9 | 81379 München

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für
behinderte Menschen Bayern e.V.
Zielstattstraße 9 | 81379 München

An alle Mitglieder der
LAG WfbM Bayern e. V.

Telefon 0175 7143451
www.wfbm-bayern.de

Ansprechpartner Hannes Müller
E-Mail hannes.mueller@wfbm-bayern.de

München, 22.12.2021

Information zum Ergebnis der Verhandlung der Preise für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich (EV/BBB) mit dem Regionalen Einkaufszentrum Bayern (REZ Bayern) ab 01. Januar 2022 sowie Hinweis zur Änderung der Korridorgrenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Verhandlungsgesprächen der Vertreter der LAG WfbM Bayern mit dem REZ Bayern für das EV/BBB konnte zwischenzeitlich eine Einigung zu den Preissteigerungen für 2022 erzielt werden.

Im Einzelnen wurden folgende Mittelwerte und Steigerungswerte vereinbart:

Verhandlungsergebnisse für 2022	Preistyp a)		Preistyp b)		Preistyp c)	
	T-E-WfbM		T-E-S-WfbM		T-E-K-WfbM, Spezial	
	Mittelwert 2021	Erhöhung ab 01.01.2022	Mittelwert 2021	Erhöhung ab 01.01.2022	Mittelwert 2021	Erhöhung ab 01.01.2022
Korridor IV		+ 1,88 %		+ 1,88 %		
obere Korridorgrenze + 5 % zum Mittelwert	1.857,47 €		2.175,42 €			
Korridor III		+ 2,07 %		+ 2,07 %		+ 2,18 %
Mittelwert	1.769,02 €		2.071,83 €		2.624,63 €	
Korridor II		+ 2,18 %		+ 2,18 %		+ 2,18 %
untere Korridorgrenze – 5 % zum Mittelwert	1.680,57 €		1.968,24 €			
Korridor I		+ 2,37 %		+ 2,37 %		



Das Verhandlungsergebnis hat nach den Berechnungen der Verhandlungsgruppe der LAG WfbM Bayern über alle Werkstätten eine Steigerung des Mittelwertes in Höhe von 2,12 % im Preistyp a) zur Folge.

Wie in den Vorjahren wurde eine kalenderjährliche Laufzeit verhandelt und damit ein Steigerungsbetrag für das Kalenderjahr 2022.

Die Festlegung der Mittelwerte erfolgte auf Basis der mit den Trägern/Werkstätten für 2021 vereinbarten Preise. Gemäß § 7 Abs. 4 des Rahmenvertrags auf Landesebene erfolgt seit 2016 eine Abschmelzung der Korridore um den Mittelwert um jeweils 0,5 % pro Verhandlungsjahr bis auf 4,5 %. Dieser Wert wurde im Jahr 2021 erreicht. In der diesjährigen Verhandlungsrunde wurden die Korridor Grenzen wieder auf 5,0 % erhöht, s. dazu auch nachfolgende Ausführungen.

Zur Anpassung der Korridor Grenzen

Auf Wunsch des REZ Bayern wurde in der diesjährigen Verhandlungsrunde eine Anpassung der Korridor Grenzen auf 5,0 % ab 2022 vereinbart. Die Korridor Grenze von 5,0 % entspricht der bundesweiten Vereinbarungslage und soll so einheitlich festgeschrieben werden. Der Rahmenvertrag auf Landesebene wird in § 7 (Korridore) entsprechend angepasst.

Die Grundlage für die Zuordnung der Träger/Werkstätten zu dem Korridor der Preiserhöhung im Jahr 2022 ist der Maßnahmenpreis des Jahres 2021. Alles Weitere entnehmen Sie bitte der oben eingefügten Tabelle.

Die Verhandlungsgruppe der LAG WfbM Bayern empfiehlt den Trägern von Werkstätten, die Preissteigerungen für 2022 mit den Agenturen vor Ort entsprechend der Verhandlungsergebnisse auf Landesebene abzuschließen.

Zu der Vereinbarung zwischen Träger/Werkstatt und Agentur

Die auf Landesebene mit dem REZ Bayern jeweils aktualisierte Muster-Vereinbarung der Vereinbarung der Träger/Werkstätten mit der jeweiligen Agentur wird derzeit noch zwischen dem REZ Bayern und der LAG WfbM Bayern abgestimmt. Die aktualisierte Version der Muster-Vereinbarung erhalten Sie im Nachgang, sobald diese vorliegt.

Für 2022 wird die Mustervereinbarung zudem erneut durch den Vertragszusatz „Besondere Vertragsbedingungen infolge der Corona-Pandemie“ ergänzt. Diesen finden Sie hier bereits als Anlage beigelegt.

Weitere Informationen zur Durchführung von Maßnahmen während der Corona-Pandemie bieten die [FAQs](#) der Website der BA.

Ergänzend hierzu, wie auch im letzten Jahr, folgender Hinweis zum Vorgehen im Fall der Schließung/Teilschließung von Werkstätten (EV/BBB) während der Corona-Pandemie durch das Gesundheitsamt:

Es wird an die Empfehlung der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (RD Bayern) erinnert, im Fall der (Teil-)Schließung von Werkstätten umgehend wieder auf eine alternative Durchführung der Maßnahme im EV/BBB



umzustellen, wie sie bereits im Frühjahr 2020 umgesetzt wurde. **Die Agenturen sind umgehend über die Schließung zu informieren.** Bei einer Schließung ohne alternative Durchführung wird die Maßnahme unterbrochen und das Leistungsentgelt für die betroffenen Teilnehmer des EV/BBB für Dauer der Unterbrechung nicht gezahlt.

Das Konzept für die alternative Durchführung der Maßnahme im EV/BBB, die „Erklärung des Auftragnehmers zu preisverhandelten Maßnahmen“, ist bei erneuter Schließung unverändert anzuwenden oder anzupassen. Das Konzept muss der Agentur nur dann erneut vorgelegt werden, wenn sich deutliche Veränderungen in der Ausführung ergeben haben.

Auszahlungsbetrag für die Mittagsverpflegung im EV/BBB bei externer bzw. alternativer Durchführung

Die Kosten für die Mittagsverpflegung im EV/BBB sind im Maßnahmepreis mit enthalten. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat im Zusammenhang mit der „Erklärung des Auftragnehmers zu preisverhandelten Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation über die Durchführung in alternativer Form“ darauf hingewiesen, dass die Leistungserbringer gegebenenfalls die Auszahlung der Mittagspauschale an ihre Teilnehmenden sicherstellen müssen.

Das REZ Bayern führte im diesjährigen Verhandlungsgespräch mit der LAG WfbM Bayern nochmals aus, dass der Anteil des Mittagessens für die BA mit 3,80 € anzusetzen sei. Dies entspräche der bundeseinheitlichen Haltung der Zentrale der BA und ist für das REZ Bayern gesetzte Grundlage der Vereinbarungen.

Refinanzierung coronabedingte Mehraufwendungen im EV/BBB

Bereits im letzten Jahr hat die LAG WfbM Bayern mit der „Information zum Ergebnis der Verhandlung der Preise für das EV/BBB für 2021“ auf die fachliche Weisung der BA hingewiesen, die am 03.08.2020 veröffentlicht wurde. Sie beschreibt das Verfahren zur Auszahlung von temporären coronabedingt höheren Mehraufwendungen. Das Verfahren für preisverhandelte Maßnahmen wird dort unter Ziffer 2.2 ausgeführt. Anträge auf Geltendmachung von Mehrkosten sind ggf. beim REZ Bayern einzureichen.

Die Weisung 202008001 – Coronavirus SARS-CoV-2 Krise – Auszahlung temporärer coronabedingter höherer Maßnahmekosten für Arbeitsmarktdienstleistungen finden Sie unter folgendem Link:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202008001_ba146604.pdf



Zum weiteren Verfahren

Die Agenturen werden wie in den Vorjahren vom REZ Bayern über die neuen Preise informiert und beauftragt, die Vereinbarungen zur Unterzeichnung an die Einrichtungen zu versenden. Um von Ihrer Seite aus die Vereinbarung rechtzeitig unterschreiben zu können, nehmen Sie gegebenenfalls Kontakt mit der zuständigen Agentur für Arbeit auf.

Die Vereinbarungen mit der Anwendung der neuen Preise werden zum 01.01.2022 wirksam.

Mit freundlichen Grüßen

Verhandlungsgruppe der LAG WfbM Bayern e. V.
Albert Wittmann, Herbert G. Kratzer, Hannes Müller
Andreas Moser, Eleonore Gramse, Thomas Dietrich